

09.06.88

**Antrag**

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Drs. 200/1/88, Ziff. 184, keine Mehrheit finden und Drs. 200/1/88 und Drs. 200/18/88 damit gegenstandslos werden, möge der Bundesrat beschließen:

Artikel 1 § 282 f bis i

Nach § 282 e werden folgender  
neuer Titel mit der Überschrift "Solidarumlage" sowie die  
folgenden Vorschriften eingefügt:

§ 282 f  
Solidarausgleich

- (1) Überschreiten die pro-Kopf-Aufwendungen einer Krankenkasse für Krankengeld, Heil- und Hilfsmittel, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung und Familienhilfe die entsprechenden durchschnittlichen pro-Kopf-Aufwendungen aller Krankenkassen, besteht ein Anspruch der Krankenkasse auf Ausgleich des Unterschiedsbetrages.

- (2) Das Bundesversicherungsamt ermittelt die durchschnittlichen pro-Kopf-Aufwendungen aller Krankenkassen für die ausgleichsfähigen Aufwendungen und gibt sie bekannt.

§ 282 g

Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Durchführung der Ausgleichung werden durch eine Umlage von in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen aufgebracht. Der Umlagebetrag wird in einem vom Hundertsatz des beitragspflichtigen Entgelts festgesetzt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden.

§ 282 h

Verwaltung der Mittel

Die Spitzenverbände der Krankenkassen verwalten die Mittel für die Ausgleichung gemeinsam als Sondervermögen. Die Mittel dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

§ 282 i

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über

1. die Ermittlung der vom Hundertsatz nach § 282 g,
2. die Ermittlung der durchschnittlichen pro-Kopf-Aufwendungen aller Krankenkassen für ausgleichsfähige Aufwendungen nach § 282 f,
3. die Berechnung und Zahlung der auf die Krankenkassen entfallenden Ausgleichsbeträge,
4. die Fälligkeit der Ausgleichsbeträge,

5. das Verfahren bei der Durchführung der Ausgleichung sowie die hierfür von den Krankenkassen mitzuteilenden Angaben,
6. das Verfahren über die Einziehung der Solidarumlage.

Begründung:

Zu § 282 f

Zu Abs. 1

Unterschiedliche Risikostrukturen der Krankenkassen, auf deren Zusammensetzung die Kasse keinen Einfluß hat, führen zu unterschiedlichen Leistungsausgaben und damit zu nicht gerechtfertigten Beitragssatzunterschieden bei den einzelnen Krankenkassen. Ein Ausgleich der unterschiedlichen Risikostrukturen durch einen kassenartenübergreifenden, bundesweiten Finanzausgleich ist allein nicht ausreichend. Die Vorschrift sieht deshalb eine Solidarumlage aller rentenversicherten Personen zur Finanzierung der aufgetretenen Strukturverwerfungen vor. Es ist nicht gerechtfertigt, die Teilnahme an einer Risikoausgleichung von einer Krankenversicherungspflicht und damit von dem gegenüber dem Einkommen der Rentenversicherten geringeren Einkommen der krankenversicherungspflichtigen Personen abhängig zu machen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Kompetenzen des Bundesversicherungsamtes.

Zu § 282 g

Die Vorschrift regelt die Aufbringung der für die Ausgleichung der Strukturverwerfungen erforderlichen Mittel.

Zu § 282 h

Die Vorschrift regelt die Verwaltung der Solidarumlage und überträgt diese den Spitzenverbänden der Krankenkassen.

Zu § 282 i

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Einzelheiten des Ausgleichsverfahrens durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.